

thehen bestellen zu lassen. In den genannten Fällen dienen die Grundpfandrechte einzig und allein der wirksamen Sicherung der vom Staat gewährten Kredite. Die den privaten Hausbesitzern und Unternehmern gewährten volkseigenen Darlehen, also Geldmittel, die dem gesamten werktätigen Volk gehören, müssen so gesichert sein, daß der private Unternehmer oder Warenproduzent sie nur im Interesse der Entwicklung unserer Wirtschaft verwendet. Aus diesem Grunde braucht er auch nur eine solche Sicherung, die ihm eine möglichst große Gewähr für die zweckentsprechende, planmäßige Verwendung seiner Gelder und die Rückzahlung dieser Mittel bietet. Unser Staat braucht sich deshalb auch nicht der rechtlichen Mittel zu bedienen, die im Kapitalismus der Mobilisierung des Grund und Bodens dienen. So ist z. B. bei Aufbaugrundschulden die Erteilung eines Grundschuldbriefes und für die Hypotheken, die wegen der Restschuldsummen bei der Entschuldung ländlicher Siedler- und Anliegerstellen zu Gunsten der DIB für diese Grundstücke ins Grundbuch eingetragen sind, die Erteilung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen. (§ 7 Abs. 3 der 1. Durchführungsbestimmungen<sup>1</sup> vom 26. Februar 1950 zur AO über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten — GBl. S. 315; § 3 der 4. Durchführungsbestimmungen vom 8. November 1950 zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern — GBl. S. 1152). Ebenso wird zur Sicherung eines Kredits, der einem privaten Unternehmer gewährt wurde, die Eintragung einer Sicherungshypothek genügen.

Dieser Gesichtspunkt der Sicherung der Forderung muß auch bei den in Volkseigentum übernommenen Forderungen der enteigneten Nazi- und Kriegsverbrecher und Großgrundbesitzer gelten.

Daraus ist ersichtlich, daß die Grundpfandrechte eine andere Funktion als im Kapitalismus erfüllen, sofern sie zugunsten von Organen unseres Staates bestehen. Im Vordergrund steht nicht mehr der Bezug von Grundrente. Somit werden die Grundpfandrechte wirklich zu dem, was sie ihrem Namen nach sein sollen, nämlich in erster Linie zu Sicherungen für den Kreditgeber, g

#### b) Die private Hypothek.

Die Hypothek im Bereich des privaten Eigentums an Grund und Boden ist ihrem Wesen nach der juristische Titel auf den Bezug von Grundrente geblieben. Im Bereich des privaten Eigentums an Grund und Boden besteht die ökonomische Kategorie der Grundrente weiter. Es bestehen aber gerade hier die verschiedensten Schranken, die den Grundeigentümer hindern, diese Grundrente vollkommen zu realisieren. Das sind im Grunde genommen dieselben Schranken, denen das private Eigentum, insbesondere das kapi-

talistische Eigentum, in unserer Ordnung unterliegt. An dieser Stelle sei daran erinnert, daß Grundstücksverkäufe und Grundstücksbelastungen genehmigungspflichtig sind. Mit diesen Maßnahmen nimmt unser Staat Einfluß auf den „freien“ Grundstücksverkehr und kann diesen im Interesse des werktätigen Volkes lenken. Damit ist die kapitalistische Bodenspekulation ausgeschaltet, und es wird die Konzentration des Grund und Bodens in den Händen weniger Kapitalisten verhindert. Es ist auf diese Weise unmöglich geworden, daß z. B. Klein- und Mittelbauern oder andere einfache Warenproduzenten, wie Handwerker, in die Abhängigkeit von großkapitalistischen Elementen gelangen, die sie durch Hypothekenverschuldungen ausbeuten.

Das hat zur Folge, daß auch im Bereich des privaten Eigentums an Grund und Boden ein Funktionswandel der Hypothek festzustellen ist, und zwar sowohl bei den schon bestehenden als auch bei den neu zu bestellenden Hypotheken. Auch hier tritt die Sicherungsfunktion in den Vordergrund, obwohl die Hypothek ihrem Wesen nach der Titel auf Bezug der Grundrente geblieben ist. Die Hypothek als Mittel zur privaten Kreditbeschaffung kann der Vergrößerung und Vervollkommnung der Wirtschaft eines einfachen Warenproduzenten, der besseren Ausnutzung eines kapitalistischen Unternehmens oder der Vergrößerung des persönlichen Eigentums dienen. Die Hypothek ist allerdings nur dann zugelassen, wenn der Kredit, den sie sichern soll, im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegt. Das ist auch hier die neue Funktion der Hypothek.

Der Anwendungsbereich der Hypothek ist in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung weitgehend eingeschränkt worden, einerseits dadurch, daß Volkseigentum und Neubauemeigentum nicht mehr belastet werden können, und andererseits dadurch, daß die Bestellung einer Hypothek an landwirtschaftlichen Grundstücken infolge der Genehmigungspflicht nicht mehr ohne weiteres möglich ist.

Da in der Deutschen Demokratischen Republik das Privateigentum am Grund und Boden besteht, besteht auch die ökonomische Kategorie der Grundrente weiter. Obwohl damit die Hypothek ihrem Wesen nach der Titel auf den Bezug der Grundrente geblieben ist, wandelte sich ihre Funktion grundsätzlich im Gegensatz zum Kapitalismus. Sie ist nicht mehr wie im Kapitalismus ein Mittel, um in erster Linie Grundrente zu beziehen, den Klein- und Mittelbauern schamlos auszubeuten, die Konzentration des Eigentums am Grund und Boden zu vollziehen und die Spekulation mit Grundstücken zu erleichtern, sondern ihre Funktion besteht heute in erster Linie in der Sicherung der volkseigenen und privaten Forderungen.

## Probleme des Wirtschaftspatentes

Von Gerhard Dr o g g an, Potsdam

Das am 1. Oktober 1950 in Kraft getretene Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) brachte als wesentlichste Neuerung das Wirtschaftspatent. Seine gesetzliche Regelung und sein Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung wurden von Nathan\*) in der „Neuen Justiz“ behandelt. Inzwischen sind einige Probleme sichtbar geworden, die im Interesse der praktischen Arbeit dringend einer Lösung bedürfen. Eine richtige Lösung kann nur gefunden werden, wenn Klarheit darüber besteht, daß das Wirtschaftspatent ein bedeutsames Mittel der Wirtschaftsplanung darstellt und deshalb im Interesse des Aufbaues unserer Friedenswirtschaft besonders gefördert werden muß. Das kommt einmal darin zum Ausdruck, daß das Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik, dessen

neugeschaffene Wirtschaftsabteilung die Befugnis zur Benutzung von Wirtschaftspatenten erteilt (§§ 2 Abs. 1, 44 Abs. 2 Ziff. 3), nicht mehr wie das ehemalige Reichspatentamt dem Justizministerium, sondern der Staatlichen Plankommission untersteht (§ 13 Abs. 1). Das zeigt sich weiter darin, daß die Wirtschaftsabteilung die Entwicklung und Erprobung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen finanzieren kann (§ 47), was nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Verpflichtung bedeutet, daß ferner unter Ausschluß des grundsätzlichen Wahlrechts zwischen Ausschließungspatent und Wirtschaftspatent (§ 1 Abs. 1) nur ein Wirtschaftspatent erteilt werden darf, wenn eine Erfindung in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erfinder in der volkseigenen Wirtschaft oder mit staatlicher Unterstützung entstanden ist (§ 2 Abs. 6), und daß die Gebühren für Wirtschaftspatente niedriger sind als die für Ausschließungspatente und gestundet oder auch erlassen werden können (§ 40).

\*) Das neue Patentrecht der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1950 S. 43011.